

Verhaltensregeln Disziplinarmaßnahmen nach § 32 Abs. 1 anzuwenden sind. Infolge des Verstoßes schränken die betreffenden Strafgefangenen sich dadurch selbst die Wahrnehmung ihrer Rechte ein.

4. Unter **Ziff. 1 bis 7** hebt § 36 solche Pflichten hervor, die überwiegend auch als Rechte der Strafgefangenen ausgestaltet sind (s. dazu auch Ziff. 3 des Kommentars zu § 34). Sie sind darauf gerichtet, die Strafgefangenen zu aktivem Handeln während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug anzuhalten, ihnen ihre Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft bewußt zu machen und so zur Überwindung von Widersprüchen und Konflikten beizutragen, in denen sich die Strafgefangenen gegenüber der Gesellschaft befinden.

Die Ausgestaltung des Rechtes auf Arbeit und der Pflicht zur Arbeit für die Strafgefangenen in gleicher Weise, ist Ausdruck der hohen Reife der sozialistischen Gesellschaft. Die Erfüllung der Pflicht zur Arbeit durch die Strafgefangenen ist einerseits ein echter Prüfstein für das Bemühen der Strafgefangenen um Bewährung und Wiedergutmachung. Andererseits wird durch die Durchsetzung der Pflicht der Strafgefangenen zur Arbeit gewährleistet, daß die erzieherischen Potenzen der Arbeit auf die Herausbildung positiver Eigenschaften der Persönlichkeit der Strafgefangenen wirksam werden können.

5. Die in **Ziff. 4** enthaltene Pflicht der Strafgefangenen, das Volkseigentum zu pflegen, zu schonen und vor Verlust zu schützen, entspricht den für alle Bürger der DDR gestellten Aufgaben nach Art. 10 Abs. 2 der Verfassung. Den Strafgefangenen ist während des Vollzuges in Form der Ausstattung von Räumen, Bekleidung u. a. m. besonders auch im Arbeitsprozeß Volkseigentum mit zum Teil hohem Wert anvertraut.

Die Erfüllung der in Ziff. 4 formulierten Pflicht hat deshalb sowohl unmittelbar praktische als auch erzieherische Bedeutung. Die in **Ziff. 3 und 4** enthaltenen Pflichten sind in ihrem Wesen eng miteinander verbunden. Die Pflicht der Strafgefangenen, Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses und zur unmittelbaren Versorgung der Straf-